

Gemeinde
Morschach



Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos

Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	ART. 1	Allgemeines Fahrverbot 3
	ART. 2	Zubringerdienst Ried und Wasserversorgungsgenossenschaft Schwyzerhöhe- Morschach auf der Stooswaldstrasse 3
	ART. 3	Ganzjährige Stoosbewohner und ganzjährige Bewohner von Unterstoos und Blüemlisegg, 6433 Stoos 3
	ART. 4	Land-, Alp- und Forstwirtschaft 4
	ART. 5	Weitere Fahrbewilligungen 4
	ART. 6	Bewilligungsfreie Fahrten und Fahrzeuge 5
	ART. 7	Winterfahrverbot und weitere Einschränkungen der Fahrbewilligungen nach Art. 3 bis 5 des Reglements 5
	ART. 8	Dauerbewilligung 6
	ART. 9	Einzelbewilligungen 6
	ART. 10	Warentransporte 6
	ART. 11	Gebühren 7
	ART. 12	Allgemeine Bedingungen für Fahrten auf den Strassen nach Art. 1 des Reglements 7
	ART. 13	Entzug der Fahrbewilligung und Strafbestimmung 8
	ART. 14	Verzeichnis der Fahrbewilligungen 8
	ART. 15	Vollzug und Rechtsschutz 8
II.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	ART. 16	Schlussbestimmungen 9
	ART. 17	Übergangsbestimmungen 9
III.	LEGENDE	10

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1

Allgemeines Fahrverbot

¹ Auf der Stooswaldstrasse (Kat. Nr. 485, 807, 504, 9 und 444) vom Nägelisgärtli bis Einmündung in die Ringstrasse, Stoos, sowie auf der ganzen Ringstrasse, Stoos [(Kat. Nr. 433 inkl. Zufahrt von Ried-Muotathal ab der Gemeindegrenze (Kat. Nr. 410, 409, 30 und 27)], gilt gestützt auf die vom Gemeinderat Morschach in Anwendung von Art. 3 und § 36 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 StrG verfügten Verkehrsanordnungen ein allgemeines Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (SSV Signal 2.14).

² Vom Fahrverbot nicht erfasst sind motorlose Fahrzeuge wie Fahrräder [(inkl. Leicht-Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb gemäss Art. 18 Bst. b VTS und Tierfuhrwerke (Pferdekutschen etc.)], wobei jedoch die allgemeinen Bedingungen nach Art. 12 des Reglements auch für diese Fahrzeuge gelten.

ART. 2

Zubringerdienst Ried und Wasserversorgungsgenossenschaft Schwyzerhöhe-Morschach auf der Stooswaldstrasse

¹ Der Zubringerdienst vom Nägelisgärtli, Morschach, zur Liegenschaft "Ried" (Kat. Nr. 491, 493 und 714) und zur Parzelle Kat. Nr. 492 (Wasserversorgungsgenossenschaft Schwyzerhöhe-Morschach) ist gestattet (Art. 17 Abs. 3 SSV).

² Dieser Zubringerdienst gilt nur für den untersten Teil der Stooswaldstrasse, dies vom Beginn des Fahrverbots bis zur Einfahrt in den Wissenfluewald auf Kat. Nr. 807.

³ Die Wasserversorgungsgenossenschaft Schwyzerhöhe-Morschach ist zudem ohne Bewilligung berechtigt, die Stooswaldstrasse bis zu ihren Quellen im Stooswald zu befahren.

ART. 3

Ganzjährige Stoosbewohner und ganzjährige Bewohner von Unterstoos und Blüemlisegg, 6433 Stoos

¹ In der Gemeinde Morschach angemeldete natürliche Personen mit Wohnsitz auf dem Stoos haben Anspruch auf die Erteilung einer Fahrbewilligung, welche berechtigt, die Strassen nach Art. 1 des Reglements mit einem Motorfahrzeug, Motorrad oder Motorfahrrad im Rahmen des vorliegenden Reglements zu befahren. Keinen Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung haben die in Personalzimmern oder sonstigen Personalunterkünften untergebrachten und/oder nur saisonal beschäftigten und wohnhaften Angestellten der Gastgewerbe und sonstigen gewerblichen Betriebe auf dem Stoos.

² Die Fahrbewilligung berechtigt zu Fahrten von und zu der Wohnung oder dem Haus auf dem Stoos, dies vom Ried-Muotathal oder von Morschach her sowie zu Fahrten innerhalb vom Stoos. Stellt der Gemeinderat Missbräuche fest, bleibt der Entzug der Fahrbewilligung vorbehalten (Art. 13 Abs. 2 Reglement).

³ Pro Person, welche das 18. Altersjahr erreicht hat und einen Führerausweis besitzt, besteht Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung für ein Fahrzeug. Derselbe Anspruch gilt für Personen ab 14. Altersjahr für Motorfahrräder bzw. ab 16. Altersjahr für Motorräder.

⁴ Voraussetzung für die Erteilung der Fahrbewilligung ist zudem der Nachweis einer privaten und rechtlich zulässigen Fahrzeugabstellmöglichkeit. Der Gemeinderat ist berechtigt, im Interesse des Ortsbildes

und des Tourismus die Erteilung der Fahrbewilligungen vom Nachweis der Parkierung der Fahrzeuge in geschlossenen Garagen abhängig zu machen, wobei begründete Ausnahmen vorbehalten bleiben.

⁵ Die Regelung von Absatz 3 gilt auch für die Bewohner mit ganzjährigem Wohnsitz in den auf Gemeindegebiet von Muotathal gelegenen Liegenschaften Unterstoos und Blüemlisegg (Kat. Nrn. 1108, 1107, 1111, 1117, 1765, 2175, 1124, 1094, 1116, 1118, 1121, 1122 und 1125) für Fahrten zum und vom Stoos über die Stoosstrasse, dies sofern sie den Nachweis einer privaten und rechtlich zulässigen Abstellmöglichkeit auf dem Stoos erbringen. Die Bewilligung berechtigt nur zu privaten, nicht kommerziellen Zwecken dienenden Fahrten. Gewerbliche Fahrten und Fahrten innerhalb des Ortsteils sind nicht gestattet. Erlaubt ist nur die Fahrt zum Abstellplatz.

ART. 4

Land-, Alp- und Forstwirtschaft

¹ Für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe, Alpen und Wälder auf dem Stoos (inkl. Eu) besteht Anspruch auf die Erteilung einer Fahrbewilligung. Für die Dauer der Alpsaison, inkl. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, haben die Betreiber einer Alp Anspruch auf eine zweite Fahrbewilligung.

² Für die zur Bewirtschaftung der Landwirtschafts- und Alpbetriebe sowie der Wälder benötigten landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge mit grünem Kontrollschild (Kontrollschilder mit hellgrünem Grund und schwarzer Schrift; Art. 82 Abs. 1 Bst. d VZV und Art. 162 Abs. 1 VTS) braucht es keine Fahrbewilligung.

³ Fahrten nach Abs. 1 und 2 sind nur gestattet, soweit sie für die Bewirtschaftung erforderlich sind, dies im Sinne von Art. 87 VRV.

ART. 5

Weitere Fahrbewilligungen

¹ Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung auf den Strassen nach Art. 1 des Reglements, dabei jedoch nur für die Ringstrasse, Stoos, für ein Motorfahrzeug, Motorrad oder Motorfahrrad resp. für mehrere Motorfahrzeuge (lit. a und d) haben zudem folgende Geschäftsbetriebe (natürliche oder juristische Personen) auf dem Stoos:

- a) Örtliche Camionnage (Personen- und Warentransport) für Fahrten von und zu den Bergstationen der Bahnen und auf dem Stoos selbst
- b) Lebensmittelgeschäfte auf dem Stoos für An- und Zulieferungen von und zu den Bergstationen der Bahnen sowie für Belieferungen auf dem Stoos
- c) Handwerksbetriebe mit Sitz in der Gemeinde Morschach und Domizil auf dem Stoos, die auf dem Stoos aktive Geschäftsbetriebe oder aktive Betriebsstätten haben (ein reines Lager genügt nicht), für Material- und Werkzeugzulieferungen von den Bergstationen der Bahnen zur Werkstatt und vom Betrieb zu den Baustellen und Kunden auf dem Stoos
- d) Die Stoosbahnen für Unterhaltsarbeiten sowie für Material- und Werkzeugzulieferungen von und zwischen den diversen Beförderungsanlagen und den diesen dienenden Werkstätten und Lagern. Die Anzahl Bewilligungen richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf
- e) Hotels und Gasthäuser für Gepäck- und Personentransporte mit Elektronutzfahrzeugen; Warentransporte sind der Camionnage vorbehalten

² Bezüglich des erforderlichen Nachweises der Fahrzeugabstellmöglichkeit gilt Art. 3 Abs. 4.

³ Gewerbliche Personen- und Warentransporte für Dritte vom Tal auf den Stoos und umgekehrt sind auf den Strassen nach Art. 1 des Reglements nicht gestattet. Ausserhalb der fahrplanmässigen Fahr-

und Betriebszeiten der Bahnen ist jedoch die örtliche Camionnage zu Personentransporten sowie während den Betriebseinstellungen der Standseilbahn infolge Revision auch zu Warentransporten ermächtigt. Vorbehalten bleiben bewilligte Warentransporte nach Art. 10.

ART. 6

Bewilligungsfreie Fahrten und Fahrzeuge

¹ Keiner Fahrbewilligung bedürfen:

- a) auf der Stooswaldstrasse die Zubringerdienste nach Art. 2 des Reglements sowie die Wasserversorgung Schwyzerhöhe - Morschach für die Fahrten nach Art. 2 Abs. 3
- b) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, dies gemäss Art. 4 Abs. 2

² Ohne Fahrbewilligung zum Befahren der Strassen nach Art. 1 des Reglements sind zudem berechtigt (Motorfahrzeuge, Motorräder und Motorfahrräder):

- a) Kehrrichtabfuhr
- b) Postzustellung
- c) Fahrzeuge für die Schneeräumung, den Unterhalt und die Erneuerung von Wegen und Strassen der FLG Ringstrasse Stoos und der FLG Stooswaldstrasse oder der jeweiligen Strasseneigentümer
- d) Feuerwehrfahrzeuge und Angehörige der Feuerwehr Stoos für vom Feuerwehrkommando angeordnete Übungen, Notfalleinsätze und Unterhaltsarbeiten im jeweils anderen Ortsteil
- e) Notfalldienst für Mensch und Tier
- f) Polizei
- g) Spitex, mit vorgängiger Meldepflicht an die Bewilligungsbehörde
- h) Fahrzeuge der Gemeindearbeiter (Werkequipe)
- i) Oberallmeindkorporation (OAK) auf der Stooswaldstrasse für Fahrten zu forstlichen Zwecken
- j) Besamungstechniker

⁴ Vorbehalten bleibt zudem der militärische Strassenverkehr gemäss den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften (v. a. Art. 1 bis 12 VMSV).

ART. 7

Winterfahrverbot und weitere Einschränkungen der Fahrbewilligungen nach Art. 3 bis 5 des Reglements

¹ Während den Zeiten des Vollbetriebs der Ski- und Sesselliftanlagen, spätestens jedoch ab dem 24. Dezember und bis zum Zeitpunkt der vollständigen Schwarzräumung der Ringstrasse im Spätwinter/Frühling, gelten die Fahrbewilligungen nach Art. 3 (ganzjährige Stoosbewohner), nach Art. 4 (Land-, Alp- und Forstwirtschaft) sowie die weiteren Fahrbewilligungen nach Art. 5 nicht. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Vom Winterfahrverbot ausgenommen sind:

- die Inhaber von Bewilligungen nach Art. 5 Bst. a, b, c und e
- auf dem Stoos wohnhafte Landwirte für landwirtschaftliche Fahrten zu den von ihnen landwirtschaftlich bewirtschafteten Liegenschaften
- die Stoosbahnen für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Antrieb oder für Motorfahrzeuge mit Raupen
- der Streckenabschnitt auf Kat. Nr. 410, 409, 27 und 30
- Schneemobile für den in der Betriebsbewilligung des kantonalen Verkehrsamtes festgelegten Perimeter

³ Die Stooswaldstrasse darf erst ab der jeweiligen Öffnung im Frühjahr und nur bis zur Sperrung anfangs Winter befahren werden.

ART. 8

Dauerbewilligungen

¹ Die Fahrbewilligungen nach Art. 3, 4 und 5 des Reglements sind zeitlich befristete Dauerbewilligungen, die mindestens für ein Jahr (Jahresbewilligung) und max. für drei Jahre (Mehrjahresbewilligungen) erteilt werden. Auf deren Erteilung besteht ein reglementarischer Anspruch, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben und nachgewiesen sind. Zuständig für die Erteilung ist die Gemeindeverwaltung Morschach.

² Eine Dauerbewilligung kann jederzeit bei der Gemeindeverwaltung Morschach beantragt werden, dies unter Mitteilung des zu benützenden Fahrzeugs mit Angabe des Kontrollschildes und des Abstellplatzes sowie mit der Begründung und dem Nachweis des Bewilligungsanspruchs.

³ Für die Dauerbewilligungen sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer neue Gesuche zu stellen.

⁴ Die Dauerbewilligung gilt für das angegebene Fahrzeug mit dem angegebenen Kontrollschild. Änderungen von Kontrollschildern sind der Gemeindeverwaltung zu melden und geben Anspruch auf gebührenfreie Erteilung einer geänderten Fahrbewilligung.

⁵ Der Fahrausweis (Bewilligung) ist auf der Frontseite (Windschutzscheibe, Armaturenbrett) des fahrberechtigten Fahrzeuges gut sichtbar zu platzieren.

⁶ Sollten die Voraussetzungen für die Erteilung der Dauerbewilligung entfallen, was der Gemeindeverwaltung Morschach vom Fahrberechtigten selber umgehend mitzuteilen ist, verliert sie ihre Gültigkeit, dies unabhängig der erfolgten rechtzeitigen oder verspäteten Mitteilung an die Gemeindeverwaltung. Die Fahrbewilligung ist zurückzugeben.

ART. 9

Einzelbewilligungen

¹ Sämtliche Fahrbewilligungen, die nicht Dauerbewilligungen nach Art. 8 sind, sind Einzelbewilligungen, auf deren Erteilung grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

² Anträge auf Erteilung einer Einzelbewilligung können jederzeit bei der Gemeindeverwaltung Morschach eingereicht werden, dies unter Mitteilung des Fahrzeuges mit Kontrollschild sowie mit Begründung (Zweck der Fahrten, Dauer, etc.).

³ Die Erteilung einer Einzelbewilligung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und im Fall von Warentransporten gemäss Art. 10.

⁴ Die Einzelbewilligung wird in der Regel nur als Tagesbewilligung, in begründeten Ausnahmefällen für eine längere Dauer, erteilt. Die Einzelbewilligung kann zudem mit Auflagen verbunden sein (z.B. tageszeitliche und tägliche Beschränkungen, Abstellmöglichkeit oder Garagierung etc.).

⁵ Während der Gültigkeitsdauer des Winterfahrverbotes (Art. 7 Abs. 1) werden keine Einzelbewilligungen erteilt. In begründeten Ausnahmefällen, für die ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse nachgewiesen werden muss, entscheidet der Gemeindepräsident.

ART. 10

Warentransporte

¹ Für Warentransporte > 3.5 Tonnen wird eine Einzelbewilligung erteilt, wenn keine andere verhältnismässige Transportlösung besteht, insbesondere ein Transport mit der Bahn nicht möglich ist (v. a. für

die Bahn zu grosse Stückgüter, die nicht oder nur mit grossem Aufwand zerlegt werden können). Der Gesuchsteller hat eine Bestätigung der Stoosbahnen vorzulegen, wonach diese ausserstande ist, den Transport durchzuführen. Diese Bestätigung kann auch mittels e-mail direkt an die Bewilligungsbehörde erfolgen.

² Das maximal zulässige Gesamtgewicht beträgt 26 Tonnen (Eigen- und Ladegewicht zusammen). Überschreitet das zur Bewilligung angemeldete Transportfahrzeug diese Gewichtslimite und ist eine Stückelung des Transportgutes gemäss Bestätigung der Stoosbahnen nicht möglich, kann mit Zustimmung der FLG Ringstrasse und der FLG Ried-Stoos ausnahmsweise ein höheres Gewicht zugelassen werden.

³ Gemäss dem Gebührenreglement für Warentransporte zum Ortsteil Stoos vom 7. März 2021 dürfen bewilligungspflichtige Warentransporte (Warentransporte mit > 3.5 Tonnen Gesamtgewicht) nur von Ried-Muotathal her erfolgen.

ART. 11

Gebühren

¹ Für die Erteilung einer Einzel- oder einer Dauerbewilligung werden nach Massgabe der kant. GebO Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Verwaltungsgebühren bestehen aus einer Bewilligungsgebühr und aus Kanzleigebühren für die Ausfertigung und Zustellung der Bewilligung. Beitragspflichtige Mitglieder der FLG Ringstrasse und der FLG Stooswaldstrasse sind für die betreffende Strasse von den Bewilligungsgebühren befreit. Sie zahlen aber die Kanzleigebühren für die Ausfertigung und Zustellung der Bewilligungen.

² Die Benützung der Strassen ist im Rahmen des schlichten Gemeindegebrauchs unentgeltlich (§ 27 StrG). Für Warentransporte zum und vom Stoos, die über den schlichten Gemeindegebrauch hinausgehen, sind die gewichtsabhängigen Benützungsgebühren entsprechend dem Gebührenreglement vom 7. März 2021 zu bezahlen. Zusätzlich wird eine Bewilligungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Die Kanzleigebühren sind darin enthalten.

³ Gemäss Vereinbarung zwischen der FLG Ried-Stoos und der Gemeinde Morschach vom 23. März 2026 ist die Gemeinde Morschach für die Bewilligung von gebührenpflichtigen Warentransporten ab Ried-Muotathal bis zur Gemeindegrenze zuständig. Hierfür erhebt die Gemeinde Morschach die in der Vereinbarung vorgesehenen Gebühren. Diese sind ebenfalls im Anhang zum Reglement aufgeführt.

⁴ Sollte die in Abs. 3 erwähnte Vereinbarung entfallen oder geändert werden und die Flurgenossenschaft Ried-Stoos wieder für die Bewilligung von gebührenpflichtigen Warentransporten ab Ried-Muotathal bis zur Gemeindegrenze zuständig sein und darf somit die eigenen Gebühren wieder selbst erheben, so entfällt die vorgenannte Regelung, und zwar ohne, dass es dafür einer Änderung des Reglements gemäss Art. 16 Abs. 2 braucht.

ART. 12

Allgemeine Bedingungen für Fahrten auf den Strassen nach Art. 1 des Reglements

¹ Die Erteilung der Dauerbewilligungen (Art. 8) und der Einzelbewilligungen (Art. 9) erfolgt mit den allgemeinen Bedingungen nach Abs. 3 bis 6 nachfolgend und einem Merkblatt «Anmerkungen zur Fahrbewilligung Stoos».

² Die allgemeinen Bedingungen nach Abs. 3 bis 6 nachfolgend gelten, soweit der Geltungsbereich nicht ausdrücklich eingeschränkt ist, auch für die motorlosen Fahrzeuge nach Art. 1 Abs. 2 und für die bewilligungsfreien Fahrten und Fahrzeuge nach Art. 6.

³ Auf dem Stoos gilt ein generelles Fahrverbot. Die Fahrbewilligungen sind Ausnahmbewilligungen von diesem Fahrverbot. Die Stoosbewohner, inkl. jene vom Unterstoos, sind deshalb gehalten, von ihren

Fahrbewilligungen zurückhaltend Gebrauch zu machen. Fahrten sind auf das Notwendige zu beschränken. Vor allem bei grossem Besucherandrang sind sie nach Möglichkeit in den Randstunden durchzuführen. Die Verhaltensregeln des Merkblatts bilden integrierender Bestandteil der Bewilligungen.

⁴ Die Fahrzeuge sind rechts- und reglementskonform abzustellen, dies auf den nachgewiesenen privaten Abstellmöglichkeiten nach Art. 3 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 2, dabei in geschlossenen Garagen, soweit solche bestehen.

⁵ Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt.

⁶ Das Befahren der Stooswaldstrasse geschieht auf eigene Gefahr des Fahrzeuglenkers und der Mitfahrenden. Jegliche Haftung (inkl. Werkeigentümerhaftung) von Seiten der Gemeinde Morschach und der OAK wird wegbedungen. Anweisungen des Strassenmeisters sind zu befolgen. Für den Strassenunterhalt, für Alpauflauf- und abzüge sowie für Holzerarbeiten kann die Strasse vorübergehend gesperrt werden.

ART. 13

Entzug der Fahrbewilligung und Strafbestimmung

¹ Bei schweren Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und die «Anmerkungen zur Fahrbewilligung» kann der Gemeinderat nach vorangegangener erfolgloser Verwarnung eine Dauerbewilligung nach Art. 8 mittels Verfügung widerrufen. Bei leichten Verstössen erlässt er eine kostenpflichtige Verwarnung. Vorbehalten bleibt überdies eine Strafanzeige gemäss Abs. 2.

² Widerhandlungen gegen die Verkehrsanordnungen und/oder die Bestimmungen dieses Reglements werden bei der zuständigen Behörde angezeigt. Die Bestrafung erfolgt nach Massgabe von Art. 90 SVG und § 63 StrG.

ART. 14

Verzeichnis der Fahrbewilligungen

¹ Die Gemeindeverwaltung Morschach führt ein Verzeichnis aller Dauerbewilligungen.

² Das Verzeichnis der Fahrbewilligungen ist öffentlich.

ART. 15

Vollzug und Rechtsschutz

¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist nach den Weisungen des Gemeinderates die Gemeindeverwaltung zuständig. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung.

² Entscheide des Gemeinderates können gemäss den Bestimmungen der VRP innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz angefochten werden.

II. Schlussbestimmungen

ART. 16

Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Verkehrsanordnungen gemäss Art. 1 Abs. 1. Es tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Verkehrsanordnungen durch das Tiefbauamt in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 13. Januar 1998 mit Änderungen vom 27. Mai 1998.

² Wesentliche Änderungen des Reglements, wie insbesondere erfahrungsbedingte inhaltliche Änderungen der Verkehrsanordnungen und der Ausnahmen (Art. 3 bis 7), bedürfen in Anwendung von Art. 37 StrG der Genehmigung des kantonalen Tiefbauamtes. Der Genehmigungsbeschluss wird vom Amt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

ART. 17

Übergangsbestimmungen

¹ Die 2026 ausgestellten Dauerbewilligungen gelten bis 31. Dezember 2026. Ab 1. Januar 2027 werden die Dauerbewilligungen auf der Grundlage des vorliegenden Reglements erteilt. Für die Erteilung der Einzelbewilligungen findet dieses Reglement ab Datum von dessen Inkrafttreten Anwendung.

Vom Gemeinderat mit GRB 2026-29 vom 17. März 2026 erlassen. Genehmigt vom kantonalen Tiefbauamt am 26. Mai 2026

Gemeinderat Morschach

Der Gemeindepräsident:
Sig. Daniel Betschart

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Nadia Stöckli

III. Legende

FLG	Flurgenossenschaft
GebO	kant. Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975, SRSZ 173.111
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 13.12.1958, SR 741.01
SSV	Bundesrätliche Signalisations-Verordnung vom 5.9.1979, SR 741.21
StrG	Strassengesetz vom 15.9.1999, SRSZ 442.110
VTS	Bundesrätliche Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19.6.1995, SR 741.41
VRV	Bundesrätliche Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962, SR 741.11
VMSV	Bundesrätliche Verordnung über den militärischen Strassenverkehr vom 17.8.1994, SR 510.710
VRP	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6.6.1974, SRSZ 234.110
VZV	Bundesrätliche Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27.10.1976, SR 741.51



Gemeinde
Morschach

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2026